

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHME „COVID-HILFE 2021“

BERECHNUNG von EINKOMMEN und FINANZVERMÖGEN

EINKOMMEN

Beim Ansuchen ist das **Durchschnittsnettoeinkommen der 3 Monate: Jänner, Februar und März 2021** anzugeben.

Bei der Berechnung gilt es volljährige und steuerlich nicht zu Lasten lebende Familienmitglieder, die denselben Wohnsitz wie die antragstellende Person haben (s. *unten**), zu berücksichtigen.

Lohnabhängige Arbeiter (Arbeitnehmer):

Zählen Sie

- sämtliche kassierte Nettoeinkommen aus Arbeit (z.B. Löhne und Gehälter, Abfertigung, Prämien, Überstunden, Nachzahlungen, Essensgelder, Kilometervergütung usw.)
- Sämtliche einkommensunterstützende finanzielle Leistungen im Sinne von Staats- oder Landesbestimmungen in Anbetracht des epidemiologischen Covid-19-Notstands (z.B. Lohnausgleichskassa, Arbeitslosengeld)

welche Sie in den Monaten Jänner, Februar und März 2021 erhalten haben, (*auch wenn sich diese Einkommen/Einnahmen auf andere Monate als diese 3 beziehen*) zusammen und dividieren Sie diesen Betrag durch 3.

Personen, die ihr Einkommen aus einer anderen Arbeitstätigkeit als von lohnabhängiger Arbeit beziehen (Selbständige, Freiberufler, co.co.co. usw.):

Zählen Sie

- alle für Arbeitstätigkeit bezogenen Beträge, abzüglich der Mehrwertsteuer (z.B. kassierte Rechnungen, Quittungen, "Milchgelder", Entgelt für co.co.co.-Verträge usw., abzüglich der Mehrwertsteuer)
- Sämtliche einkommensunterstützende finanzielle Leistungen im Sinne von Staats- oder Landesbestimmungen in Anbetracht des epidemiologischen COVID-19-Notstands (z.B. Inps- Bonus für Selbständige, Zahlungen laut Decreto Ristori/Sostegni)

welche Sie in den Monaten Jänner, Februar und März 2021 erhalten haben, (*auch wenn sich diese Einkommen/Einnahmen auf andere Monate als diese 3 beziehen*) zusammen und dividieren Sie diesen Betrag durch 3.

Zu den obgenannten Einnahmen zählen NICHT:

- alle anderen Leistungen der finanziellen Sozialhilfe
- das Covid-Kindergeld
- Pflegegeld oder Begleitungsgeld für Invaliden,
- alle Familiengelder des Landes und des Staates,
- Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder,
- die aus abhängiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte (z.B. Renten, Invaliditätsrenten, INAIL-Renten, Studienbeihilfen, Steuerrückzahlungen. usw.)

***NICHT BERÜCKSICHTIGT:**

wird das Einkommen von:

- **Minderjährigen**
- **zu Lasten lebenden Personen**
- **Personen, die ihre Einkommen aus über 50% Renteneinnahmen (jeglicher Art) beziehen.**

FINANZVERMÖGEN (zum Stichtag: 31. Dezember 2020)

Bei der Berechnung sind alle volljährigen und nicht zu Lasten lebenden Familienmitglieder zu berücksichtigen, die denselben Wohnsitz wie die antragstellende Person haben (s. unten*).

Bei der Berechnung des Finanzvermögens sind zu berücksichtigen:

- Kontokorrent- und Sparbucheinlagen bei Banken und bei der Post
- Wertpapiere
- Obligationen
- Aktien
- Versicherungspolizzen und gemischte Lebensversicherungen (berücksichtigt wird der Betrag der insgesamt bezahlten Prämien, abzüglich evtl. Ablösebeträge, auf der Grundlage einer Bescheinigung der Körperschaft, mit der das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde)
- aufladbare Kreditkarten
- Einlagen in Investmentfonds

*NICHT BERÜCKSICHTIGT:

wird das Finanzvermögen von:

- Minderjährigen
- zu Lasten lebenden Personen
- Personen, die ihre Einkommen aus über 50% Renteneinnahmen (jeglicher Art) beziehen

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL

24. Soziales

24.2. Amt für Senioren und Sozialsprengel

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1,
39100 Bozen
Tel. 0471 41 82 50 – Fax 0471 41 82 69

senioren.anziani@pec.prov.bz.it

amt.senioren@provinz.bz.it

<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft>



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE

24. Politiche sociali

24.2. Ufficio Anziani e distretti sociali

Palazzo 12, via Canonico Michael Gamper 1, 39100
Bolzano
Tel. 0471 41 82 50 – Fax 0471 41 82 69

senioren.anziani@pec.prov.bz.it

ufficio.anziani@provincia.bz.it

<http://www.provincia.bz.it/famiglia-sociale-comunita>